



AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

14. Jahrgang

Ausgabe 8/2017

Rhede, 03.05.2017

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
28.04.2017	Tagesordnung der Sitzung des Rates am 10. Mai 2017 hier: 18:00 Uhr Rats- und Kultursaal der Stadt	2
02.05.2017	Wahlbekanntmachung der Stadt Rhede • Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017	3

Am Mittwoch, dem 10. Mai 2017, 18:00 Uhr, findet im Rats- u. Kultursaal des Rathauses im 1. OG eine Sitzung des Rates der Stadt Rhede statt.

Zum Besuch des öffentlichen Teiles der Sitzung lade ich hiermit ein.

TAGESORDNUNG

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- Punkt 1: 1. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Rhede und seiner Ausschüsse vom 14.12.2016
- Punkt 2: Vorschlag des Rates der Stadt Rhede zur Bestellung einer neuen Geschäftsführerin für den Verein Jugendwerk Rhede e.V.
- Punkt 3: 1. Änderung des Bebauungsplanes "Krechting B 2" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB
- Aufstellung und öffentliche Auslegung
- Punkt 4: Flächenerweiterung des Naturparks
Hohe Mark – Westmünsterland
- Punkt 5: Erwerb von Informationstechnik für das Schulzentrum Rhede
(Durchführungsbeschluss)
- Punkt 6: Bevölkerungs- und Altersstrukturentwicklung in
Rhede 1985-2015
- Punkt 7: Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- Punkt 8: Mitteilungen und Anfragen

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- Punkt 9: Mitteilungen und Anfragen

Rhede, 28.04.2017

Bernsmann
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung der Stadt Rhede
Am 14. Mai 2017 findet die Wahl zum Landtag
Nordrhein-Westfalen statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

1. Die Stadt Rhede gehört zum **Wahlkreis 77 – Borken I** - und ist in 12 Stimmbezirke eingeteilt.

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem die/der Wahlberechtigte wählen kann, sind in der Wahlbenachrichtigung, die in der Zeit vom 10.04.2017 bis 23.04.2017 zugestellt worden ist, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit (Montag - Donnerstag von 8.00 – 17.00 Uhr, Freitag von 8.00 – 12.30 Uhr, Samstag von 9.00 – 12.00 Uhr) im Rathaus, Bürgerbüro, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.
Die/Der Wähler/in soll die **Wahlbenachrichtigung** mitbringen und hat sich auf Verlangen über ihre/seine Person auszuweisen. Deshalb ist der **Personalausweis** oder **Reisepass** mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.
3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die/Der Wähler/in gibt

ihre/seine Erststimme in der Weise ab,

dass sie/er im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher/welchem Bewerber/in sie gelten soll,

ihre/seine Zweitstimme in der Weise ab,

dass sie/er im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der/dem Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie/er gewählt hat.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung des Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises**
 - oder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich bei der Stadt Rhede (Bürgerbüro) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Sie/Er muss ihren/seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister der Stadt Rhede übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Sie/Er kann den Wahlbrief auch bei der Stadtverwaltung Rhede abgeben.

Für die Stadt Rhede werden zwei Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15.30 Uhr im Rathaus, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4 dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Rhede, 02.05.2017

Stadt Rhede
Der Bürgermeister
Jürgen Bernsmann